

Stellungnahme zur Motion 154

Revision des Reglements über die Strassenprostitution in der Stadt Luzern

Senad Sakic-Fanger namens der Mitte-Fraktion vom 18. Dezember 2025

Antrag des Stadtrates: Erheblicherklärung als Postulat, StB 366 vom 20. Mai 2026

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 25. Juni 2026 entgegen dem Antrag des Stadtrates als Motion erheblich erklärt

Ausgangslage

Das seit dem Jahr 2012 geltende Reglement über die Strassenprostitution vom 10. November 2011 (sRSL 1.1.1.1.6) wurde ursprünglich geschaffen, um Anwohnende vor negativen Auswirkungen der Strassenprostitution zu schützen und gleichzeitig die Sicherheit der Sexarbeitenden durch die Errichtung geeigneter Infrastrukturen sowie durch Beratungs- und Betreuungsangebote zu erhöhen. Infolge der Festlegung von Sperr- und Toleranzzonen verlagerte sich die Strassenprostitution aus den Wohnquartieren in das Gebiet Ibach.

Aufgrund mangelnder sozialer Kontrolle und ungünstiger räumlicher Verhältnisse bestehen an dem Standort Sicherheitsrisiken für die Sexarbeitenden. Trotz Einrichtungen wie dem Verein LISA und den seit 2013 betriebenen und 2025 erweiterten Schutzcontainern bleibt die Situation weiterhin als unsicher eingestuft. Auch die seit 2020 im Gewerbepolizeigesetz vom 23. Januar 1995 (SRL Nr. 955) verankerten Regelungen zur Bewilligung und Kontrolle von Sexbetrieben in Innenräumen vermögen die bestehende Problematik am Standort nicht zu entschärfen. Die unsichere Situation wird von verschiedenen Fachstellen und Betroffenen bestätigt.

Der Motionär ist der Ansicht, das im Jahr 2012 beschlossene und heute gültige Reglement müsse angesichts der Entwicklungen und Erfahrungen der letzten Jahre aktualisiert und zeitgemäss weiterentwickelt werden. Es sei zu stark auf Verbote und Verdrängung ausgerichtet und zu wenig auf Schutz, Prävention, Gesundheit und koordinierte Zusammenarbeit mit Fachstellen und Quartieren. Ein klarer Zweckartikel, der sowohl den Schutz der Anwohnenden als auch der Sexarbeitenden und die öffentliche Ordnung und Gesundheit benennt, fehle. Ebenso existiere kein expliziter Auftrag der Stadt, Informations-, Beratungs- und Präventionsangebote in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen zu unterstützen. Zudem trage die Ausgestaltung von Toleranzzonen den heutigen Anforderungen an Infrastruktur, Beleuchtung, Sicherheit, Sauberkeit und Zugang zu Beratungsangeboten nur unzureichend Rechnung. Schliesslich sei die für die operative Zusammenarbeit nötige Koordination zwischen Stadt, Luzerner Polizei, Sozial- und Gesundheitsdiensten sowie spezialisierten Angeboten nicht im Reglement verankert.

Diese Ausgangslage führt zur Forderung des Motionärs nach einer grundlegenden Aktualisierung und Modernisierung des Reglements mit insbesondere folgenden Punkten:

- einen klaren Schutz- und Präventionszweck aufzunehmen;

- den Auftrag der Stadt zu verankern, Informations-, Beratungs- und Präventionsangebote für Sexarbeitende und Anwohnende in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen zu unterstützen;
- die Regelung der Toleranzzonen so weiterzuentwickeln, dass Infrastruktur, Sicherheit, Beleuchtung, Sauberkeit und Zugang zu Unterstützungsangeboten angemessen berücksichtigt werden können;
- eine geeignete Koordination zwischen Stadt, Luzerner Polizei, Sozial- und Gesundheitsdiensten sowie Fachorganisationen vorzusehen, ohne in die kantonale Bewilligungskompetenz einzugreifen.

Erwägungen

Insbesondere die Situation im Gebiet Ibach sowie die damit verbundenen Herausforderungen für die Sicherheit der Sexarbeitenden und die verminderte soziale Kontrolle sind dem Stadtrat seit Längerem bekannt und werden kontinuierlich angegangen. In diesem Zusammenhang erfolgen in Absprache mit dem Verein LISA und der Luzerner Polizei laufend Optimierungsmassnahmen. Das Thema der Sicherheit im Ibach war bereits öfter Bestandteil parlamentarischer Vorstösse.¹ Diese bezogen sich auf bessere Sicherheitsmassnahmen und Schutzeinrichtungen im Gebiet Ibach. Das Reglement als solches war dabei nicht Inhalt der Diskussionen.

Das bestehende Reglement über die Strassenprostitution enthält bereits wichtige Punkte wie geeignete Infrastruktur und Beratungs-/Betreuungsangebote für Prostituierte. Eine allfällige Anpassung des Reglements sollte sich nicht isoliert auf einzelne Bestimmungen beschränken. Zielführender ist es, in einem ersten Schritt das Reglement im Sinne einer Gesamtbetrachtung zu überprüfen. Dabei sind, wie vom Motionär teilweise gefordert, Fragen des Schutzes, der Prävention, der Gesundheitsförderung, der Sicherheit sowie der Quartierverträglichkeit ausgewogen zu berücksichtigen. Ebenso ist im Rahmen einer Auslegeordnung zu klären, inwiefern bestehende Koordinations- und Zusammenarbeitsstrukturen weiter gestärkt und gegebenenfalls auch formell verankert werden sollen.

Im Rahmen einer umfassenden Prüfung können zudem Erfahrungen aus anderen Städten – insbesondere aus Zürich mit seinen weiterentwickelten Ansätzen – ausgewertet und auf ihre Übertragbarkeit auf die Verhältnisse in Luzern geprüft werden, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass unterschiedliche städtische Strukturen und Rahmenbedingungen differenzierte Lösungen erfordern.

Zu erwartende Folgekosten bei einer Erheblicherklärung der Motion

Die Erheblicherklärung der Motion und die damit verbundene Anpassung des Reglements kann mit den vorhandenen Ressourcen umgesetzt werden.

Fazit

Der Stadtrat teilt die Einschätzung des Motionärs, dass sich die Situation im Bereich der Strassenprostitution seit Inkrafttreten des Reglements im Jahr 2012 weiterentwickelt hat, und anerkennt, dass eine Aktualisierung des Reglements zu prüfen ist.

Nach Auffassung des Stadtrates ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob und welche Anpassungen des Reglements notwendig und sinnvoll sind. Dazu soll eine sorgfältige, gesamtheitliche Betrachtung erfolgen, welche die bereits bestehenden Massnahmen und Angebote der Stadt und allfällige Lücken aufzeigt. Dabei ist entscheidend, auf Erfahrungen – insbesondere aus anderen Städten – zurückzugreifen. Ziel bleibt eine praxistaugliche, verhältnismässige und breit abgestützte Weiterentwicklung des Umgangs mit Strassenprostitution. Die Regelungen sollen die Sicherheit und Gesundheit der Sexarbeitenden einerseits stärken, andererseits aber die Bevölkerung vor negativen Auswirkungen der Strassenprostitution schützen. Die in der Motion aufgeworfenen Punkte sollen Bestandteil der Prüfung sein, sich jedoch nicht auf diese beschränken. Der Stadtrat ist daher bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und in einem ersten Schritt zu prüfen, inwiefern eine Revision des Reglements über die Strassenprostitution in der Stadt Luzern angezeigt ist.

¹ [Postulat 231 vom 3. November 2014](#): «Sicherheit im Ibach erhöhen»; [Motion 42 vom 13. Februar 2013](#): «Die Gewerbetreibenden im Ibach und den Strassenstrich besser schützen»; [Postulat 43 vom 13. Februar 2013](#): «Chance nutzen im neuen Gesetz über die Sexarbeit»; [Interpellation 133 vom 27. Oktober 2025](#): «Sicherheit und Gesundheit von Sexarbeitenden in der Beschaffungsprostitution»; [Postulat 11 vom 22. Oktober 2024](#): «Ein Dach für Sexarbeiter*innen».